

**Statuten  
des Internationalen Verbandes  
der Pueri Cantores (FIPC)**

**Art. 1 Name und Struktur**

Der internationale Verband der Pueri Cantores (im folgenden FIPC [Foederatio Internationalis Pueri Cantores] genannt) wurde als Rechtsperson am 25. Januar 1965 durch Dekret des Kardinalvikars von Rom errichtet.

Er ist ein weltumspannender privater Verein von Gläubigen gemäss CIC cann. 298 bis 311 und 321 bis 329.

- a) Die FIPC setzt sich aus nationalen Verbänden zusammen, die sich auf dem Fundament permanenter Brüderlichkeit frei zusammenfinden.
  - aa) Der Begriff 'Nationaler Verband' umfasst die Vereinigung von mindestens drei Chören in einer Diözese oder in mehreren Diözesen, die zu einem bestimmten politischen, geographischen oder sprachlichen Raum gehören.
  - ab) Die nationalen Verbände konstituieren sich selbst gemäss ihren Bedürfnissen und den juristischen Vorschriften des Kirchenrechts und denjenigen in den betreffenden Ländern.
- b) Die FIPC kann direkt einzelne Kinderchöre aufnehmen, die sich aus irgendwelchen Gründen noch nicht organisieren und einen nationalen Verband bilden konnten.

Die Rechte und Pflichten dieser Chöre werden in einem Reglement gem. Art. 14 festgelegt.
- c) Die FIPC kann nationale Verbände anderer christlicher Kirchen oder Gemeinschaften, die nicht die volle Gemeinschaft mit der kath. Kirche haben, als Mitarbeiter aufnehmen.

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in Art. 8 lit. d, Art. 9 lit. a und in einem Reglement gem. Art. 14 festgelegt.

**Art. 2 Patron**

Der Heilige Dominik Savio wurde durch ein Schreiben des Papstes Pius XII. vom 8. Juni 1956 zum Patron der FIPC bestimmt.

**Art. 3 Abhängigkeit von der kirchlichen Autorität**

Der Verband der Pueri Cantores ist von der betreffenden kirchlichen Autorität abhängig, und zwar, gemäss Artikel 22 der Liturgie-Konstitution,

- der internationale Verband vom Hl. Stuhl;
- der (die) nationale(n) Verband (Verbände) von der betreffenden Bischofskonferenz oder den zuständigen kirchlichen Autoritäten;
- der diözesane Verband vom Ortsbischof.

Der Verband der Pueri Cantores erfüllt seinen Auftrag in voller Uebereinstimmung mit der betreffenden Kommission für Liturgie und Kirchenmusik, gemäss Artikel 44 und 46 der Liturgiekonstitution.

#### **Art. 4 Die Chöre der Pueri Cantores**

Unter 'Pueri Cantores' versteht man Kinderchöre (Knaben und/oder Mädchen im Schulalter) mit oder ohne Männerstimmen, die ihre Hauptaufgabe im liturgischen Dienst wahrnehmen.

Sofern ein nationaler Verband sich gemäss Art. 1 so konstituiert hat, dass er auch Chöre mit Jugendlichen umfasst, sind auch diese Chöre von der FIPC akzeptiert.

Damit ein Chor rechtmässig als Chor der Pueri Cantores anerkannt werden und sich einem nationalen Verband anschliessen kann, muss er vorher vom betreffenden Verband anerkannt werden.

Einzelchöre, die sich direkt der FIPC anschliessen wollen, müssen mindestens von der betreffenden kirchlichen Autorität anerkannt sein.

- a) Nachdem die Kinderchöre von der betreffenden kirchlichen Instanz ihren eigentlichen liturgischen Auftrag erhalten haben, kleiden sie sich mit den liturgischen Gewändern ein, die in ihrer Ortskirche (vom Ortsbischof) erlaubt sind.
- b) Jeder Chor hat die Aufgabe, die liturgischen Feiern zu gestalten, indem er vor allem die versammelten Gläubigen bei der Mitfeier und beim gemeinsamen Gesang unterstützt.
- c) Die 'Petits Chanteurs à la Croix de Bois', welche eigentlich zur Gründung der FIPC durch Mgr. Maillot Anlass gegeben und zu ihrer Verbreitung beigetragen haben, sind der FIPC direkt angeschlossen.

#### **Art. 5 Zweck des Verbandes**

Die FIPC hat zum Ziel,

- a) unter den Pueri Cantores und mit ihnen den liturgischen Gesang zu fördern, vom Gregorianischen Choral über die klassische und moderne Polyphonie bis zur zeitgenössischen Musik jeden Kulturkreises, welche gemäss den kirchlichen Vorschriften komponiert ist.
- b) qualitativ hochstehende Musik zu fördern, um auf diese Weise Dirigenten und die Pueri Cantores unter dem Gesichtspunkt der Spiritualität, des Intellekts, der Musik und der Aesthetik auszubilden und zu fördern.
- c) alle Mitglieder des Verbandes, welcher Herkunft jedes einzelne auch sei, zu brüderlichem Verständnis zu führen, welches auf tiefer Freundschaft gründet und sie miteinander verbindet und zu gegenseitiger Hilfe ermuntert, um auf diese Weise mit dem Aufbau einer neuen Welt zu beginnen: 'Alle Kinder dieser Welt werden singend den Frieden Christi verkünden' (Mgr. Maillot)

#### **Art. 6 Tätigkeiten des Verbandes**

Mit folgenden Mitteln sollen diese Ziele erreicht werden:

- a) Herausgabe einer Zeitschrift mit Informationen über das Leben der Verbände und der Chöre, und von Büchern oder Heften, die zur spirituellen, liturgischen musikalischen und pädagogischen Bildung beitragen;

- b) Herausgabe ausgewählter alter und zeitgenössischer Musikstücke, um ein gemeinsames Repertoire zu schaffen; jeder Chor kann daneben weitere geistliche oder weltliche Stücke seiner Wahl einstudieren.
- c) Organisation von internationalen Kongressen, welche einerseits die geistliche Musik unter den Kindern fördern sollen, andererseits die Ziele des Verbandes illustrieren und seine Wirksamkeit demonstrieren sollen.  
Ausserdem trägt dies dazu bei, dass auch nationale oder regionale Chortreffen durchgeführt werden, welche dieselben oben erwähnten Ziele verfolgen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Einflussnahme auf Zeitschriften, Radio und Fernsehen, ebenso auf Musikvereinigungen, Seminaristen, Studenten etc. Auf allen Stufen (in Rom beim päpstlichen Institut für Kirchenmusik, bei den kirchlichen Seminarien, bei den Generalaten der Ordensgemeinschaften) sollen Delegierte und Korrespondenten eingesetzt werden, welche die Verbindung zwischen der FIPC und der Kirchenleitung und den Ordensgemeinschaften jeder Nation begünstigen.

#### Art. 7 **Sitz**

Der Sitz der FIPC ist in der Vatikanstadt.

Als administrativer Sitz des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des geistlichen Assistenten, des Sekretärs und des Kassiers der FIPC gelten deren jeweiligen Wohnsitze.

Der Vorstand beschliesst, wo die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes der FIPC abgehalten werden.

### **Organe**

#### Art. 8 **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

##### *a) Zusammensetzung*

Die GV setzt sich zusammen aus den Präsidenten oder - bei deren Verhinderung - den Delegierten, die jeder nationale Verband als solche bezeichnet und welche bei den zu treffenden Entscheidungen das Stimmrecht gem. dem in Art. 8 lit. d vorgesehenen Reglement ausüben.

##### *b) Einberufung der GV*

Die GV versammelt sich alle zwei Jahre oder wenn der Vorstand es aus einem ausserordentlichen oder angemessenen Grund für notwendig hält.

Die GV wird ordentlicherweise durch den Präsidenten einberufen; sie kann auch auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder zusammentreten.

c) *Pflichten und Aufgaben der GV:*

- ca) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- cb) Prüfung und Bestätigung
  - des Protokolls der GV gem. Art. 9 lit. fb;
  - der Vorschläge, welche die Mitglieder des Verbandes vorlegen und die traktandiert sind;
  - der Reglemente gem. Art. 14;
  - des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten gem. Art. 9 lit. ce.
- cc) Kenntnissnahme vom Kassenbericht, Entlastung des Kassiers.
- cd) Entscheid über die Aufnahme neu entstandener nationaler Verbände oder neuer Chöre direkt in die FIPC.

d) *Abstimmungs-Verfahren*

Der Vorstand erarbeitet ein Reglement gem. Art. 14, in welchem die Einzelheiten zu Wahlen und Abstimmungen festgelegt sind.

Dieses Reglement muss von der GV mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden (gem. Art. 8 lit. cb).

Die Mitarbeiter gem. Art. 1 lit. c haben in der GV beratende Stimme.

**Art. 9 DER VORSTAND**

a) *Zusammensetzung*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem geistlichen Assistenten, einem Sekretär und einem Kassier.

Jedes Mitglied wird von der GV für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich gemäss dem in Art. 8 lit. d erwähnten Reglement.

Delegierte der Mitarbeiter gem. Art. 1 lit. c sind nicht in Vorstandsämter wählbar. Mehrfachmandate sind nicht möglich.

- aa) Nach der Wahl unterbreitet der Vorstand dem Hl. Stuhl den Namen des von der GV vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des geistlichen Assistenten. Dieser wird vom Hl. Stuhl bestätigt, gem. CIC can. 324 § 2. Er ist von Rechts wegen Mitglied des Vorstandes.

- ab) Der Vorstand kann bei Bedarf von der GV Kommissionen und Delegierte mit speziellen Aufgaben wählen lassen.

b) *Einberufung und Pflichten des Vorstandes*

Der Vorstand versammelt sich jedes Jahr von sich aus. Seine Pflichten und Aufgaben sind die folgenden:

- ba) Förderung der Aktivitäten und der Weiterentwicklung des Verbandes, indem er die Beschlüsse der GV ausführt;
- bb) Prüfung der vom Präsidenten und den Mitgliedern der FIPC vorgelegten Pläne und Ideen;
- bc) Entscheid über die provisorische Aufnahme von Mitgliedern in die FIPC;
- bd) Vorbereitung der GV;
- be) Ueberwachung der Anwendung der Statuten und der Reglemente gem. Art. 14, Erarbeitung von Vorschlägen für nützliche Änderungen.

c) *Aufgaben des Präsidenten*

Der Präsident

- ca) repräsentiert den Verband;
- cb) leitet die Tätigkeit des Verbandes;
- cc) führt in der GV und im Vorstand den Vorsitz;
- cd) beruft die GV ein, gemäss und unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b.
- ce) legt der GV seinen Rechenschaftsbericht vor.

d) *Aufgaben der Vizepräsidenten*

Die Vizepräsidenten

- da) unterstützen den Präsidenten in seiner Arbeit;
- db) erfüllen in seinem Auftrag Repräsentationspflichten und andere spezielle Aufgaben, die ihnen vom Präsidenten übertragen werden.

e) *Aufgaben des geistlichen Assistenten*

Der geistliche Assistent wacht an der Seite des Präsidenten über das Einhalten der Ziele des Verbandes gem. Art. 5 und über die Förderung der spirituellen Aktivitäten der FIPC und der angeschlossenen Verbände.

f) *Aufgaben des Sekretärs*

Der Sekretär

- fa) leitet die Tätigkeit des Sekretariates und überwacht die Herausgabe der Drucksachen der FIPC, ihre Entwicklung und die Vorbereitung der internationalen Kongresse;
- fb) verfasst die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen
- fc) überwacht gemeinsam mit dem Präsidenten die Ausführung der Beschlüsse der GV und des Vorstandes.

g) *Aufgaben des Kassiers:*

Der Kassier

- ga) verwaltet das Vermögen und führt die Buchhaltung der FIPC;
- gb) erstattet jeder GV Bericht über seine Tätigkeit in der abgelaufenen Periode. Er wird von der GV entlastet gem. Art. 8 lit. cc.  
Er hat bei diesem Geschäft kein Stimmrecht.

Art. 10 DIE KONTROLLSTELLE

a) *Zusammenstzung*

Die Kontrollstelle setzt sich zusammen aus zwei von der GV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Diese können innerhalb oder ausserhalb der Mitglieder der GV gefunden werden.

b) *Aufgaben der Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle

- ba) prüft die vom Kassier geführten Bücher und Konten auf ihre Richtigkeit;
- bb) erarbeitet zuhanden der GV einen diesbezüglichen Bericht;
- bc) stellt der GV Antrag auf Genehmigung des Kassenberichtes und Erteilung der Décharge für den Kassier.

**Art. 11 Finanzielle Mittel**

Die FIPC hat folgende Einnahmequellen:

- a) Jahresbeiträge der nationalen Verbände,
- b) Gewinne aus dem Verkauf
  - der internationalen Mitgliedkarte 'Pueri Cantores',
  - des Abzeichens der FIPC,
  - des Abonnementes der offiziellen Zeitschrift des Verbandes,
  - von Auflagen von Büchern, Bildern, Partituren, Schallplatten;
- c) Gewinne aus Konzerten der Pueri Cantores;
- d) Spenden und Stiftungen von Freunden des Verbandes;
- e) Beiträge staatlicher oder kirchlicher Stellen oder von Kulturstiftungen.

**Art. 12 Dauer und Auflösung des Verbandes**

Die FIPC ist bezüglich der Dauer nicht beschränkt. Immerhin kann über ihre Auflösung entschieden werden gemäss den Bestimmungen über die Änderung der Statuten, unter Vorbehalt von CIC can. 326.

Im Falle der Auflösung überträgt die GV einem Mitglied des Vorstandes die Aufgabe, für die Liquidation des ganzen Verbandsvermögens zu sorgen. Die Generalversammlung hat ein Vorrecht, über die Bestimmung der vorhandenen Aktiven zu Handen eines Verbandes mit ähnlichen Zielen zu entscheiden.

**Art. 13 Inkrafttreten und Änderung der Statuten**

Die Statuten werden wirksam, sobald sie durch den Hl. Stuhl gebilligt worden sind.

Sie können durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder abgeändert werden, unter der Voraussetzung, dass der Hl. Stuhl die Änderung bestätigt hat gem. CIC can. 322 §2.

Der französische Text ist verbindlich. Jede Uebersetzung muss von der GV bestätigt werden.

Art. 14 Die Reglemente zu diesen Statuten werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der GV mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gebilligt werden.

Sie dürfen den Statuten nicht widersprechen.

Sie können anlässlich jeder gem. Art. 8 lit. b einberufenen GV revidiert werden.

Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Traktandenliste mitgeteilt werden.

Die Änderungen sind von der GV mit Zweidrittelsmehrheit zu genehmigen.

Diese Statuten ersetzen jene, die am 15.02.1965 von Papst Paul VI. approbiert und am 05.08.1983 durch Bestätigungsbrief Nr. 95.688 des Staatssekretariates geändert wurden.

Sie wurden am 29.12.1993 von der Generalversammlung gutgeheissen gem. Art. 14 und mit Schreiben Nr. 341.887 vom 4. Mai 1994 vom Staatssekretariat des Vatikans als den gestellten Bedingungen entsprechend gutgeheissen.

Der Päpstliche Rat für die Laien hat aufgrund der vorliegenden Statuten am 31. Januar 1996, Tag des Hl. Don Bosco, den Internationalen Verband der Pueri Cantores (FIPC) als weltumspannenden privaten Verein von Gläubigen gemäss CIC cann. 298 bis 311 und 321 bis 329 anerkannt und diese Statuten gutgeheissen.

Rom, 29. Dezember 1993

Der Präsident:

Der Sekretär:

Wilhelmus Buys

Jean-François Duchamp